

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung gemeindlichen Grundeigentums
vom 12. Juli 2001**

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), nachstehende 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums vom 05.05.1995:

§ 1

Der in § 1 Abs. 1 festgelegte Betrag von 10,00 DM wird durch den Betrag in Höhe von 5,20 EURO ersetzt.

§ 2

Der in § 6 festgesetzte Betrag in Höhe von 500,00 DM wird durch den Betrag in Höhe von 256,00 EURO ersetzt.

§ 3

Das Gebührenverzeichnis gem. § 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

gemäß § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Kümmersbruck

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/EURO
1.	Baugerüste	lfdm.	je angefangene Woche	0,60
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Maschinen, Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können) u.ä.	qm	je angefangene Woche	0,60
3.	Warenautomaten und sonst. Automaten	Stück	jährlich	10,30 bis 15,40

4.	a) Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm je qm Werbefläche	qm	jährlich	5,20
	b) Werbe- und Informationsstände	Stück	täglich	7,70
5.	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)			
	5.1 unbeleuchtet			
	a) bis zu einer Werbefläche von	0,50 qm	jährlich	5,20
	b) für jede weitere angefangene Werbefläche von	0,25 qm	jährlich	2,60
5.2 beleuchtet	a) bis zu einer Werbefläche von	0,50 qm	jährlich	7,70
	b) für jede weitere angefangene Werbefläche von	0,25 qm	jährlich	4,10
6.	Auslage-Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			
	6.1 bis zu 15 cm Ausladung			
	a) bis zu einer Ansichtsfläche von	0,50 qm	jährlich	6,20
b) für jede weitere angefangene Ansichtsfläche von	0,25 qm	jährlich	4,10	
6.2 über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziffer 7.1. Zuschlag von		jährlich	50%	
7.	Feste Vor-, Überdächer, Markisen udgl., die mit mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	qm	jährlich	10,30 bis 20,50

8.	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe	qm	monatlich	2,60
9.	Fahrradständer, Fahrradhalter	Stück	jährlich	5,20
10.	Tische und Stühle vor Gaststätten udgl.	qm	jährlich	5,20
11.	Reklamesäulen u.ä. Werbeträger	qm	jährlich	10,30
12.	Verkaufswagen und -stände aller Art	qm	jährlich	1,10
13.	Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen		jährlich	5,20
14.	Kellerlichtschächte, Einwurfschächte, Aufzugsschächte	qm	jährlich	10,30
15.	Überbrückungen von Straßengräben, Rohrdurchlässe	lfdm.	jährlich	3,10
16.	Freitreppen, Vorbauten u.ä.	qm	jährlich	5,20 bis 10,30
17.	Leitungsmaste	Stück	jährlich	5,20
18.	fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art	qm	jährlich	6% bis 10% des Grundstückswertes
19.	Bezintanks, Öltanks und sonst. Behälter			
	a) für gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	12,80
	b) für nicht gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	7,70
20.	Zapfstellen			
	1.Säule		jährlich	153,40
	jede weitere Säule		jährlich	51,20
21.	Fahrzeuge: Standplätze für:			
	a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen	Fahrzeug	jährlich	25,60 bis 51,20
	b) Personenwagen	Fahrzeug	jährlich	15,40
	c) sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug	jährlich	10,30 bis 20,50
22.	Arbeiten am Fahrbahnrand			
			- bis zu 2 Tagen	8,20
			- bis zu 2 Wochen	12,80
			- jede weiteren 2 Wochen	2,60
23.	Halbseitige Straßensperrungen			
			- bis zu 2 Tagen	10,30
			- bis zu einer Woche	15,40
			- jede weiteren 2 Wochen	5,20
24.	Vollsperrung je nach Umfang der Umleitungsstrecke			
			- bis zu einer Woche	15,40 bis 46,10
			- bis zu einem Monat	30,70 bis 76,70

25.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind		Rahmengebühr	5,20 bis 511,30
26.	Blumenkübel und Blumentröge		gebührenfrei	
27.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250% bzw. ein Abschlag bis zu 50% vorgenommen werden. Für verkehrsregelnde Altortsbereiche wird ein Zuschlag von 25% erhoben.			

§ 4

Diese Satzung mit Gebührenverzeichnis tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Kümmersbruck, den 12. Juli 2001
Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner, 1. Bürgermeister